

Entgeltarten von A bis Z 2017

Tabelle

| Art der Arbeitgeberleistung | Lohnsteuer | Sozialversicherung |
|---|------------|--------------------|
| Abfindung wegen einer vom Arbeitgeber veranlassten Auflösung des Dienstverhältnisses | pflichtig | frei |
| Aktienüberlassung s. Vermögensbeteiligung | frei | frei |
| Altersrenten (§ 19 Abs. 2 EStG) Abzug des Versorgungsfreibetrags in Höhe von 20,8 % der Rente, bei Rentenbeginn 2017 max. 1.560 EUR, zzgl. 468 EUR Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag pro Jahr. | frei | frei |
| Altersteilzeit Aufstockungsbeträge und Beiträge zur Höherversicherung nach dem Altersteilzeitgesetz, auch soweit sie über die gesetzlichen Mindestbeträge hinausgehen; s. auch Aufstockungsbeträge (§ 3 Nr. 28 EStG). | frei | frei |
| Altersübergangsgeld gem. § 249e AFG | frei | frei |
| Antrittsgebühr im grafischen Gewerbe (§ 3b EStG) wenn sie aufgrund tariflicher Regelung gewährt werden, bis zur Höhe der Sonn- und Feiertagszuschlägen. | frei | frei |
| Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung (§ 3 Nr. 62 EStG) | frei | frei |
| Arbeitgeberdarlehen , s. Zinersparnisse | | |
| Arbeitnehmer-Sparzulage | frei | frei |
| Arbeitskleidung , s. Berufskleidung | | |
| Arbeitsmittel , s. Werkzeuggeld | | |
| Arbeitslosenhilfe, Arbeitslosengeld II (§ 3 Nr. 2 EStG) | frei | frei |
| Aufmerksamkeiten (R 19.6 Abs. 1 LStR) wenn deren Wert 60 EUR nicht übersteigt, z. B. Blumen, Buch, Genussmittel aus persönlichem Anlass des Arbeitnehmers oder Mahlzeiten während außer-gewöhnlicher Arbeitseinsätze. | frei | frei |
| Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz (§ 3 Nr. 28 EStG) auch soweit sie die Mindestgrenze von 20 % des Teilzeitarbeitsentgeltes bzw. Regelarbeitsentgelt (Verträge ab 1.7.2007) überschreiten. Obergrenze der Steuerfreiheit: Aufstockung bis 100 % des Nettoarbeitsentgeltes bei vergleichbarer Vollbeschäftigung. | frei | frei |

| | | |
|---|------------------------------|------------------------------|
| Auslagenersatz (§ 3 Nr. 50 EStG) durch Ausgaben des Arbeitnehmers für den Arbeitgeber ersetzt werden. | frei | frei |
| Autotelefon <ul style="list-style-type: none"> im Firmenwagen im Pkw des Arbeitnehmers, wie beim Telefon in der Wohnung; ohne Einzelnachweis maximal 20 EUR pro Monat, s. Telefon | frei | frei |
| Berufskleidung (§ 3 Nr. 31 EStG) falls es sich um typische Berufskleidung handelt, die dem Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt überlassen wird, z. B. Uniform bei Stewardessen, Pförtner; Schutzbekleidung. | frei | frei |
| Betriebliche Gesundheitsförderung (§ 3 Nr. 34 EStG) Bar- und Sachleistungen bis zu 500 EUR im Jahr, die der Arbeitgeber zusätzlich zur Gesundheitsvorsorge erbringt. | frei | frei |
| Betriebsrenten (§ 19 Abs. 2 EStG) Alters- und Erwerbsunfähigkeitsrenten, die von früheren Arbeitgebern oder aus einer betrieblichen Versorgungskasse gezahlt werden. Bei Altersrenten, wenn der Arbeitnehmer das 63. Lebensjahr oder - wenn er Schwerbehinderter ist - das 60. Lebensjahr vollendet hat, und bei Erwerbsunfähigkeitsrenten bleiben bei Betriebsrenten mit Rentenbeginn 2017 20,8% der Bezüge, höchstens 1.560 EUR, plus Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag von maximal 468 EUR jährlich steuerfrei. | pflichtig | pflichtig (nur KV und PV) |
| Betriebsveranstaltung <ul style="list-style-type: none"> übliche Zuwendungen bei herkömmlichen Veranstaltungen in Form von Speisen und Getränken, Fahrtkosten, Übernachtungskosten, Aufwendungen für den äußeren Rahmen usw., soweit die Zuwendungen pro Mitarbeiter 110 EUR brutto nicht übersteigen (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG); die Zuwendungen bei lohnsteuerpflichtigen Veranstaltungen werden mit 25 % pauschal versteuert (§ 40 Abs. 2 Nr. 2 EStG). | frei pflichtig | frei frei |
| Bewirtungskosten <ul style="list-style-type: none"> Geschäftlich veranlasste Bewirtung: Bei Bewirtung von Geschäftspartnern des Arbeitgebers können die vom Arbeitnehmer verauslagten Aufwendungen regelmäßig steuerfrei ersetzt werden (steuerfreier Auslagenersatz nach § 3 Nr. 50 EStG); Arbeitnehmerbewirtung bei Auswärtstätigkeiten: Beträgt der Gesamtwert der vom Arbeitgeber unmittelbar oder mittelbar gewährten Speisen und Getränke nicht mehr als 60 EUR brutto, wird beim Arbeitnehmer auf die Besteuerung des hieraus resultierenden geldwerten Vorteils verzichtet, wenn der Arbeitnehmer seinerseits für die dienstliche Reisetätigkeit dem Grunde nach eine Verpflegungspauschale als Werbungskosten geltend machen kann (§ 8 Abs. 2 Satz 9 EStG); Reine Arbeitnehmerbewirtung bei außergewöhnlichen Arbeitseinsätzen bis zum Wert von 60 EUR brutto (R 19.6 Abs. 2 Satz 2 LStR). | frei frei frei | frei frei frei |
| Darlehen , s. Zinersparnisse | | |
| Dienstwohnung , s. Werkswohnung | | |
| Direktversicherung (§ 3 Nr. 63 EStG), s. auch Zukunftssicherung. | | |

| | | |
|--|--|---|
| <p>Arbeitgeberbeiträge zu Direktversicherungen mit lebenslanger Rentenzahlung frühestens ab dem 60. Lebensjahr</p> <ul style="list-style-type: none"> bis zu 4 % der BBG RV/West (2017: 3.048 EUR) bei Neuabschlüssen ab 2005 zusätzlicher Steuerfreibetrag von 1.800 EUR. | frei | frei |
| <p>Doppelte Haushaltsführung</p> <p>soweit der Arbeitgeber keine höheren Mehraufwendungen ersetzt, als der Arbeitnehmer ansonsten als Werbungskosten geltend machen könnte (§ 9 EStG, R 9.11 Abs. 5 bis 11 LStR)</p> | frei | frei |
| <p>Ehrenamtsfreibetrag (§ 3 Nr. 26a EStG)</p> <p>Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Nebentätigkeiten bis zu 720 EUR pro Jahr.</p> | frei | frei |
| <p>Elektrofahrzeug / Hybridelektrofahrzeug</p> <p>Aufladen von Dienstfahrzeugen und privaten (Hybrid-) Elektrofahrzeugen (§ 3 Nr. 46 EStG):</p> <ul style="list-style-type: none"> im Betrieb des Arbeitgebers in einem verbundenen Unternehmen für Leiharbeitnehmer im Betrieb des Entleihers durch einen Dritten, z. B. Geschäftsfreunde oder Kunden des Arbeitgebers <p>Erstattung der vom Arbeitnehmer selbst getragenen Stromkosten</p> <ul style="list-style-type: none"> eines Dienstfahrzeugs, s. Auslagenersatz eines privaten Elektrofahrzeugs <p>(Zeitweise) unentgeltliche oder verbilligte Überlassung einer betrieblichen Ladevorrichtung (§ 3 Nr. 46 EStG)</p> <p>Übereignung einer Ladevorrichtung, wenn pauschal mit 25 % versteuert (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 EStG)</p> <p>Zuschüsse des Arbeitgebers für eine private Ladevorrichtung des Arbeitnehmers, wenn pauschal mit 25 % versteuert (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 EStG)</p> | frei frei frei pflichtig frei pflichtig frei pflichtig pflichtig | frei frei frei pflichtig pflichtig pflichtig frei frei |
| <p>Elektrofahrrad</p> <ul style="list-style-type: none"> wenn verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug einzuordnen, d. h. Geschwindigkeit über 25 km/h, Kennzeichen- und Versicherungspflicht, s. Elektrofahrzeug wenn verkehrsrechtlich als Fahrrad einzuordnen, d. h. Geschwindigkeit bis 25 km/h, keine Kennzeichen- und Versicherungspflicht | | |
| <p>Erholungsbeihilfe</p> <ul style="list-style-type: none"> wenn die Zahlung dem Anlass nach gerechtfertigt ist, z. B. in Krankheits- oder Unglücksfällen, bis 600 EUR jährlich, darüber hinaus nur bei besonderem Notfall (dabei sind Einkommensverhältnisse und Familienstand zu berücksichtigen) (R 3.11 Abs. 2 LStR) sonstige Leistungen, z. B. Urlaub in Betriebserholungsstätten oder Barzuschüsse zum Erholungsurlaub | frei pflichtig | frei pflichtig |

| | | |
|--|-----------|-----------|
| <ul style="list-style-type: none"> werden die Beihilfen pauschal versteuert (bis zu 156 EUR zzgl. 104 EUR für den Ehegatten und 52 EUR für jedes Kind) (§ 40 Abs. 2 Nr. 3 EStG) | pflichtig | frei |
| Essenmarken (R 8.1 Abs. 7 Nr. 4 LStR) <ul style="list-style-type: none"> die zur Verbilligung von Mahlzeiten für die Arbeitnehmer unmittelbar an eine Kantine, Gaststätte usw. gegeben werden, soweit der vom Arbeitnehmer noch zu entrichtende Eigenanteil den amtlichen Sachbezugswert der Mahlzeit nicht unterschreitet (2017: Mittag- und Abendessen: je 3,17 EUR, Frühstück: 1,70 EUR). Überschreitet der Eigenanteil den amtlichen Sachbezugswert nicht und wird der geldwerte Vorteil pauschal versteuert | frei | frei |
| Fahrtkostenzuschuss <ul style="list-style-type: none"> für Fahrten zwischen Wohnung und erste Tätigkeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln bei Benutzung des eigenen Pkw wird der Zuschuss pauschal versteuert (§ 40 Abs. 2 EStG) | pflichtig | pflichtig |
| Fehlgeldentschädigung (R 19.3 Abs. 1 Nr. 4 LStR) soweit der Betrag 16 EUR monatlich nicht überschreitet. | frei | frei |
| Feiertagszuschlag (§ 3b EStG) für tatsächlich geleistete Feiertagsarbeit, soweit sie für Arbeiten am 31.12. ab 14.00 Uhr sowie an gesetzlichen Feiertagen - mit Ausnahme der Weihnachtsfeiertage und des 1. Mai - 125 % und für Arbeiten am 24.12. ab 14.00 Uhr sowie an den Weihnachtsfeiertagen und am 1. Mai 150 % des Grundlohns von max. 50 EUR pro Stunde nicht übersteigen. Als Feiertagsarbeit gilt auch die Arbeit von 0 Uhr bis 4 Uhr des auf den Feiertag folgenden Tages Für die Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung ein Stundensatz von max. 25 EUR | frei | frei |
| Fernsprechgebühren , s. Telefon | | |
| Fortbildungsleistung soweit sie im ganz eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers erfolgen | frei | frei |
| Freianzeigen der Mitarbeiter von Zeitungsverlagen, soweit der Rabattpflichtbetrag von 1.080 EUR jährlich nicht überschritten wird, s. Personalrabatt | frei | frei |
| Freibrot an Arbeitnehmer in der Brotindustrie, soweit der Rabattpflichtbetrag von 1.080 EUR jährlich nicht überschritten wird, s. Personalrabatt | frei | frei |
| Freifahrten , s. Sammelfahrten | | |
| Freiflüge oder verbilligte Flugreisen für Angestellte der Luftverkehrsgesellschaften, soweit der Rabattpflichtbetrag von 1.080 EUR jährlich nicht überschritten wird, s. Personalrabatt | frei | frei |
| Freitabak , s. Personalrabatt | | |
| Geburtsbeihilfe (§ 19 Abs. 1 EStG) | pflichtig | pflichtig |
| Gesundheitsförderung (§ 3 Nr. 34 EStG) | | |

| | | |
|---|------------------------|-------------------|
| Arbeitgeberleistungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt bis zu 500 EUR jährlich pro Mitarbeiter. | frei | frei |
| Getränke und Genussmittel (R 19.3 Abs. 2 LStR) die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt zum Gebrauch im Betrieb überlässt, z. B. Kaffee, Süßigkeiten. | frei | frei |
| Haustrunk , s. Personalrabatt | | |
| Heimarbeiterzuschläge (R 9.13 Abs. 2 LStR) soweit sie 10 % des Grundlohns nicht übersteigen. | frei | frei |
| Heiratsbeihilfe | pflichtig | pflichtig |
| Insolvenzgeld nach dem SGB III, s. Konkursausfallgeld | | |
| Internetnutzung <ul style="list-style-type: none"> Arbeitgeberzuschüsse zur privaten Internetnutzung (§ 2 Abs. 1 LStDV) werden die Zuschussleistungen pauschal versteuert (§ 40 Abs. 2 Nr. 5 EStG) | pflichtig pflichtig | pflichtig frei |
| Jahreswagenrabatt , siehe Personalrabatt | | |
| Jobticket geldwerte Vorteile aus der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von Job-Tickets <ul style="list-style-type: none"> bis 44 EUR monatlich (§ 8 Abs. 2 EStG); über 44 EUR pro Monat und pauschal versteuert (§ 40 Abs. 2 EStG). | frei pflichtig | frei frei |
| Kindergartenzuschüsse (§ 3 Nr. 33 EStG) Leistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern in betriebsfremden oder betriebseigenen Kindergärten u. Ä. | frei | frei |
| Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz | | |
| Konkursausfallgeld , siehe Insolvenzgeld | frei | frei |
| Mehrarbeitszuschlag (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 LStDV) | pflichtig | pflichtig |
| Mutterschaftsgeldzuschuss nach dem MuSchG | frei | frei |
| Nachtarbeitszuschlag (§ 3b EStG) die für tatsächlich geleistete Nachtarbeit neben dem Grundlohn gezahlt werden, soweit sie 25 % des Grundlohns von max. 50 EUR pro Stunde nicht übersteigen. Wenn die Nachtarbeit vor 0 Uhr beginnt, ist für die Zeit von 0 Uhr bis 4 Uhr ein Zuschlag bis zu 40 % steuer- und beitragsfrei. Für die Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung gilt ein Stundensatz von max. 25 EUR. | frei | frei |
| Nebentätigkeit Einnahmen hieraus als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder für die nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen in einer nach dem Körperschaftsteuergesetz steuerbefreiten Einrichtung bis zur Höhe von insgesamt 2.400 EUR pro Jahr (§ 3 Nr. 26 EStG). (Erfüllt die Nebentätigkeit die Merkmale einer geringfügigen Beschäftigung, ist diese auch über 2.400 EUR hinaus versicherungsfrei (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV). Nebenberufliche ehrenamtliche Tätigkeit im gemeinnützigen, mildtätigen und | frei | frei |

| | | |
|--|-----------|-----------|
| kirchlichen Bereich bis 720 EUR pro Jahr (s. Ehrenamtsfreibetrag). | | |
| Pensionsfonds, Pensionskasse (§ 3 Nr. 63 EStG) | | |
| <ul style="list-style-type: none"> bis zu 4 % der BBG zur gesetzlichen Rentenversicherung West, 2017 max. 3.048 EUR; bei Verträgen ab 2005 zusätzlich 1.800 EUR. | frei | frei |
| | frei | pflichtig |
| Personalrabatt (§ 8 Abs. 3 EStG) | | |
| beim Bezug von Waren oder Dienstleistungen, die vom Arbeitgeber nicht überwiegend für den Bedarf seiner Arbeitnehmer hergestellt, vertrieben oder erbracht werden, soweit der Nachlass insgesamt 1.080 EUR im Kalenderjahr (Rabattfreibetrag) nicht übersteigt. Dabei sind die um 4 % geminderten Endpreise zugrunde zu legen, zu denen der Arbeitgeber die Waren oder Dienstleistungen fremden Letztverbrauchern anbietet. | frei | frei |
| Reisekostenvergütung (§ 3 Nr. 13 und 16 EStG) | | |
| soweit der Arbeitgeber keine höheren Beträge ersetzt, als der Arbeitnehmer ansonsten als Werbungskosten abziehen könnte. | frei | frei |
| Sachprämien (§ 3 Nr. 38 EStG) | | |
| aus Kundenbindungsprogrammen (z. B. Miles and More), bis 1.080 EUR im Kalenderjahr. | frei | frei |
| Sammelbeförderung (§ 3 Nr. 32 EStG) | | |
| der Arbeitnehmer zwischen Wohnung und Arbeitsstelle mit einem vom Arbeitgeber eingesetzten Beförderungsmittel (Omnibus, Kleinbus oder für mehrere Arbeitnehmer zur Verfügung gestellter Pkw), wenn dies betrieblich notwendig ist. | frei | frei |
| Sonntagsarbeitszuschlag (§ 3b EStG) | | |
| die für tatsächlich geleistete Sonntagsarbeit neben dem Grundlohn gezahlt werden, soweit sie 50 % des Grundlohns von max. 50 EUR pro Stunde nicht übersteigen, als Sonntagsarbeit gilt auch die von 0 Uhr bis 4 Uhr des auf den Sonntag folgenden Tages geleistete Arbeit Für die Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung gilt ein Stundensatz von max. 25 EUR | frei | frei |
| Sterbegeld (§ 19 Abs. 2 EStG) | | |
| das der frühere Arbeitgeber gewährt, soweit der Versorgungsbezug bei Rentenbeginn 2017 mit 20,8 %, max. 1.560 EUR pro Jahr, zzgl. 468 EUR nicht übersteigt; s. Betriebsrenten | pflichtig | frei |
| Telefon | | |
| <ul style="list-style-type: none"> Privatgespräche am Arbeitsplatz (§ 3 Nr. 45 EStG) Telefonanschluss in der Wohnung Gesprächsgebühren für betriebliche Telefonate, wenn der Arbeitnehmer Aufzeichnungen führt, zumindest für 3 Monate Ohne Nachweis bei einem Arbeitnehmer, der betrieblich veranlasste Telefongespräche in der Wohnung glaubhaft gemacht hat (z. B. Außendienstmitarbeiter), maximal 20 EUR pro Monat | frei | frei |
| | frei | frei |
| Trinkgeld | | |
| <ul style="list-style-type: none"> freiwillige Trinkgelder, die ohne Rechtsanspruch gewährt werden, in un- | frei | frei |

| | | |
|---|-----------|-----------|
| <p>begrenzter Höhe (§ 3 Nr. 51 EStG).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Trinkgelder mit Rechtsanspruch, z. B. mtl. pauschaler Bedienungszuschlag im Gaststättengewerbe, Metergelder im Möbeltransportgewerbe, Treppengelder im Kohlenhandel. | pflichtig | pflichtig |
| Umsatzprovision (§ 19 Abs. 1 EStG) | pflichtig | pflichtig |
| Umzugskostenvergütung | | |
| <ul style="list-style-type: none"> • aus öffentlichen Kassen (§ 3 Nr. 13 EStG) • im privaten Dienst bei dienstlich veranlasstem Umzug bis zur Höhe der Beträge, die nach dem Bundesumzugsrecht als höchstmögliche Umzugskostenvergütung gezahlt werden könnten (§ 3 Nr. 16 EStG) | frei | frei |
| | frei | frei |
| Verbesserungsvorschlags-Prämie (§ 19 Abs. 1 EStG) | pflichtig | pflichtig |
| Vermögensbeteiligung (§ 3 Nr. 39 EStG) | | |
| Kostenlose oder verbilligte Überlassung von Aktien, Mitarbeiterbeteiligung von Aktien, Mitarbeiterbeteiligungsfonds u.a. Beteiligungen am eigenen Unternehmen bis zu 360 EUR. | frei | frei |
| Vermögenswirksame Leistung | | |
| Zuschüsse des Arbeitgebers zu vermögenswirksamen Leistungen (Wenn das zu versteuernde Einkommen 17.900 EUR bei Einzelveranlagung bzw. 35.800 EUR bei Zusammenveranlagung nicht übersteigt, wird eine Arbeitnehmer-Sparzulage gezahlt. Für Vermögensbeteiligungen nach dem Mitarbeiterbeteiligungsgesetz erhöht sich die Einkommensgrenze auf 20.000 EUR bzw. 40.000 EUR.) | pflichtig | pflichtig |
| Verpflegungskostenzuschuss (§ 3 Nr. 13 und 16 EStG) | frei | frei |
| <ul style="list-style-type: none"> • 24 EUR bei 24-stündiger Abwesenheit • 12 EUR bei über 8-stündiger Abwesenheit <p>die Beträge gelten einheitlich für Auswärtstätigkeit sowie für die berufliche doppelte Haushaltsführung. Bei mehrtägigen Reisen können unabhängig von der tatsächlichen Abwesenheitszeit 12 EUR sowohl für den Anreise- als auch für den Abreisetag gewährt werden. Bei Auslandsreisen siehe Verpflegungspauschalen nach Auslandsreisekostentabelle 2017.</p> | | |
| Vorruhestandsleistung (§ 3 Nr. 9 EStG, R 9 LStR) | pflichtig | pflichtig |
| Vorsorgeuntersuchung | | |
| die auf Veranlassung des Arbeitgebers überwiegend aus betrieblichen Gründen unentgeltlich durchgeführt werden | frei | frei |
| Werkwohnung (§ 8 Abs. 2 Satz 9 EStG, R 8.1 Abs. 3 LStR) | pflichtig | pflichtig |
| Wenn die Mietpreisverbilligung gegenüber der ortsüblichen Miete monatlich 44 EUR nicht übersteigt, kann diese lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei behandelt werden. | | |
| Werkzeuggeld (§ 3 Nr. 30 EStG) | | |
| soweit es die Aufwendungen des Arbeitnehmers für die betriebliche Nutzung nicht übersteigt | frei | frei |
| Winterdienstausfallgeld (§ 3 Nr. 2 EStG) | | |

| | | |
|---|-----------|-----------|
| nach dem Arbeitsförderungsgesetz, ebenso Wintergeld | frei | frei |
| Zinersparnis (§ 8 Abs. 2 EStG, R 8.1 Abs. 11 LStR) | | |
| • bei zinsverbilligten oder unverzinslichen Arbeitgeberdarlehen, soweit der vereinbarte Zinssatz den Marktzins unterschreitet | pflichtig | pflichtig |
| • Darlehen mit Zinssatz unter dem Marktzins, wenn das Darlehen am Ende des jeweiligen Lohnzahlungszeitraum die (Rest-) Summe von 2.600 Euro nicht übersteigt. | frei | frei |
| Zukunftssicherung | | |
| • die der Arbeitgeber aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen erbringt; | frei | frei |
| • die der Arbeitgeber ohne gesetzliche Verpflichtung erbringt (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 LStDV); | pflichtig | pflichtig |
| • Aufwendungen des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung in Form von Direktversicherungsbeiträgen oder Leistungen an Pensionskassen, falls diese pauschal versteuert werden und vom Arbeitgeber zusätzlich zum Entgelt oder vom Arbeitnehmer durch Entgeltverzicht aus Einmalzahlungen finanziert werden (§ 40b EStG). | pflichtig | frei |